



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Die Wetterfreien.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

Glückliche Deutung erkannte man schon in dem fürstlichen Namen,
 Aber der Deutung entsprach wahrlich nicht minder die That;
 So hat Othilia Herse's Geweihten und künftigen Tagen,
 Glühend von Liebe zu Gott, dieses Gebäude gefest.²⁹

Über die Gräfte führte damals keine steinerne, sondern eine Holzbrücke.

Einige Jahre später ließ Äbtissin Ottilie auch das gleichfalls noch vorhandene, westlich vor dem Kirchturm gelegene massive Wirtschaftsgebäude auf-führen. Es zeigt über dem Einfahrtsbogen noch das Fürstenberger Wappen und die Jahreszahl 1606.

Die Wetterfreien.

Unter Äbtissin Ottilie begegnen wir nach langer Zeit einmal wieder den Wetterfreien. Wir hörten früher von ihren Verpflichtungen dem Stift gegenüber. Über ihr Verhältnis zum Vogtherrn erhalten wir Aufschluß aus einer Rechnung des Amtes Ravensberg vom Jahre 1562/63, wo es heißt:

„Vogedey Wetter aver de Wetterschen Freyen Güder. Düsse Wetterschen Güder, Erff und Kotten, liggen im Ambt Gronenberg im Stift Oßenbrügge in den Kerspelen Buer, Melle, Rymeshlo, Oldendorp, Geshmold und Nien Kerken.

Düsse Güder gehören int Stift van Heerse und myn Ggr. Fürst und Herr ist aver düsse Güder ein Erff Vogt her, und mynes gdgn. Herrn Vogt daselbst to Wetter ist van Sr. Fürstl. Gnaden wegen pfflichtig, uffsicht to hebben uff die güder, dat sey nicht versplittert noch verwöstet werden, und seynd de Güder mit Freyen Lüden bestadt, geven dem Stift Heerse Jahrs ehre besondere Pacht, und wan se sterffen, Mann offte Frouwe, Ervet die Abdisse tho Herse ehr beste Kleth und mehr nicht. Aber myn Ggr. Fürst und Herr hefft auch uth den Güdern besondere pacht lut des Rentenbuchs, und auch die Inwarte [Aufsahrt- oder Einzugs-gelder], wenn sie fallen, noch II Dienste jahrs mit dem spanne, auch eynen Denst tho meyen im Urne, hefft auch myn gdgr. Herr aver düsse Güdere den Land Schat alles unbespert van den Oßenbrüggeschen.“³⁰

Im Jahre 1588 klagten die Wetterfreien über Beeinträchtigung ihrer Freiheiten und Rechte durch die osnabrückischen Beamten. Im Jahre 1590 erneuerte und bestätigte daher die Äbtissin diese Rechte und Freiheiten. Die Freien hielten alle Jahre Hoffsprache oder Pflichttag auf Dienstag nach Michaelis zu Wetter auf dem Amtshof unter der Linde. Auf dem Pflichttage genannten Jahres, 6. Oktober, erschienen als Abgeordnete des Stifts der Amtmann Johannes Ludwigs und Liborius von Niehusen und „von wegen des Edlen Vogtherr“, des Grafen von Ravensberg, dessen Droft zum Ravensberg Kaspar Ledebur. In ihrer Gegenwart wurden die Rechte „gefraget und gefället“.

²⁹ Micus, Denkmale des Landes Paderborn (Monumenta Paderbornensia) v. Ferd. v. Fürstenberg. Aus dem Lateinischen überseht. 1844 S. 516. — Ferd. v. Fürstenberg, Monumenta Paderbornensia, 4. Aufl. Lemgo 1714, S. 283. — Hiernach wurde 1920 die stark verwitterte Inschrift wieder hergestellt.

³⁰ Abschr. A Nr. 7, Bl. 31 u. 32. Vgl. auch Osnabrüggische Unterhalt. 1770, S. 134, wo daselbe aus einer Rechnung von 1565/66 abgedruckt ist.

„1. Die Hausgenossen bitten ein urtheil, was ein Mann gewonnen habe, [der] auf dem Pflichttage jährlich erscheine und halte? Wird durch die Zwölfe zu Recht eingebracht, daß dieselbige sich mögen wenden und lehren in die vier örther der weld und des Amtes Wetter nicht versacken [d. h. die zum Amte Wetter gehörigen Leute waren persönlich frei, keine Leibeigene, während sonst dort in der Gegend Leibeigenschaft die Regel war].“ — Ebenso bei jedem der folgenden Artikel; die Hausgenossen fragen, und die zwölf „Uydtgeschworen“ geben Antwort.

2. Die Hausgenossen sind schuldig, dem Edlen Vogtherrn zwei Dienste zu leisten, „einen bey graße [d. h. in der Heuernte] und einen bey stroh [d. h. in der Getreideernte] bei sonnen ein und auß“.

3. Wenn ein Freier ein Kind von dem einen freien Gute auf das andere bringt, ist er schuldig, dem Vogte, den der Vogtherr in der Zeit zu Buer haben wird, „zu geben ein Saerdoces wambes oder einen Thaler davor“.

4. Wenn einer von einem freien Gute stirbt, ist der Abtissin zu Heerse oder ihrem Capellanen zu geben „das überste [d. h. das beste] Kleid, es seye Mann oder Frawe, und müsse dasselbe in diesen Ambt-Hoff auf den Pflicht-Dag gebracht werden von denen, so im Rechte geböhren, aber die nicht darin geböhren, sollen ihrer Gnaden einen schilling zur uhrkund geben“.

5. Wenn einer in diese Freiheit oder daraus will, hat er drei Schillinge zu geben, einen dem Amtmeier, einen dem Vogte und einen den zwölf Geschworenen.

6. Wenn einer in dieser Freiheit verstirbt und so viel Macht hat, „daß er die Hand über den Bette Post strecken könne, mag er sein heblich guth hinwenden, wo es ihm geliebe, in Regenwärtigkeith des Amts meiers oder zweyer Geschworenen, oder durch zwey fromme Männer, doch ohnschädlich dem Erb-Guth, und wolten sich versehen, es würde ein jeder dasselbe seinen Freunden nicht entwenden“.

7. Wenn der Landesherr als Bischof zu Osnabrück in Not gerät, muß man ihm folgen „einen Tag bey sonnenschein aus und zu Haus“.

8. Ein Freier, der auf „Clöster-, Junker oder Mark-Gütern sizet, und solcher frey- und Gerechtigkeith genießen will“, hat jährlich einen Schilling zu geben.

9. Wenn einer außer Landes verstirbt, der in dieser Freiheit geboren, dann sollen diejenigen, die seine Güter fordern und mahnen möchten, kommen auf den Pflichttag und geben die Zehrung den Freien bis zur Stätte, sollen ihme fordern helfen, und nur drei Schilling zur wedder reise zur Zehrung geben.

10. Wenn der Freien einer in Not kommt, ist der Amts-Meier schuldig, ein Pferd darumb zu Tode zu reiten, und soll ihm nicht bezahlt werden, und so er mehr bedorfte, und noch einen zu Todte darumb reiten würde, soll ihm von den sämtlichen Freyen erstattet werden.³¹

11. Dem Amts-Meier steht zu die freie Hasenjagd, Fischerei auf der Else und wilden Wassern, und Holz haue in der Mark. Wenn der Hausgenossen

³¹ Bei Fellinghaus, Die westfälischen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern, 1902, heißt es S. 93: „Der große alte Hof Lede bur [das ist der Amthof] in Wetter bei Buer wird nach einem Worte „lede“, Versammlung, genannt sein (Nieberding S. 23: dat lee anseggem, die Versammlung ansagen), indem hier die sogenannten Wetterfreien ihre Versammlung hatten, welche damit endete, daß man ein Pferd zu Tode ritt.“ Die letzte Angabe beruht ohne Zweifel auf einem Mißverständnis der obigen Rechtsbestimmung.

einer ausbleibt und seinen Pflichttag nicht hält und sich nicht vernotfamen [entschuldigen] läßt, den soll man pfänden auf drei Schillinge, so aber einer von den Geschworenen ausbliebe, soll man auf sechs Schillinge pfänden.

12. Wenn der Amtmann zu Ravensberg wegen des Edlen Vogtherrn selbst den Pflichttag besucht und bekleidet, gebührt ihm von jedem Freien ein Schilling „zu Kirchmessgeldt“.

13. Wenn einer aus den Hausgenossen sein Erbe und Gut aus Not oder sonst seinen Erben überläßt, muß er in seinem Abzug bei der Wehr lassen einen Wagen und Pflug, Boden und Reis, und so der Alten zwei sind, mögen sie das halbe Gut abziehen, wenn aber nur einer, den vierten Teil, und nach Gelegenheit der Güter; jeder soll sich nach der Billigkeit richten.

14. Wenn einer genötigt ist, etwas zu versehen, zu verkaufen oder zu verpfänden, soll er dem Amtmann von Ravensberg „in statt des Edlen Vogtherrn“ seine Not entdecken und um Erlaubnis bitten.

15. Wenn ein Freimann sein Gut unnötig verbringt oder verpfändet, soll ihne der Edle Vogtherr strafen.

16. In das Amt Wetter wird kein Hergeweide geholt, darum soll auch niemand kommen, es daraus zu ziehen und zu holen.

17. „Wannehr einem sein abschied [Abfindung] geliebert, ob er auch denselben einem andern wieder geben möge . . . solches geschehen könne, sofern es kein Erbguth, sondern heblich.“

18. „Von wegen der Frauen zu Heerse wird ein Urthel gefragt, wann einer verstorbe binnen Jahr und Tag, und das oberste Kleid auf diesen Pflichttag in diesen Hof nicht brächte, was der verbrochen habe, darauf die Zwölfe zu Recht eingebracht, da solches geschehen, daß man alßdan in die Güter taste, würge, und doppelt so viel daraus nehme, als das oberste Kleid werth ist.“

Alle diese Rechte erneuert, confirmirt und bestätigt die Abtiffin den Wetterfreien und verspricht, sie dabei zu verbitten, zu schützen, zu manutemiren und zu handhaben, so oft und viel ihnen das not und behuf ist. Die Wetterfreien hingegen geloben, dem Stift Heerse getreu und hold zu sein, die habenden Güter und Gerechtigkeiten nach allem ihrem Vermögen getreulich zu bewahren, die gebührliche Pacht jährlich zu entrichten und jede neu angehende Abtiffin mit zwanzig Reichstaler Verehrung zu erkennen. — Diese Rechte wurden den Freien urkundlich verbrieft im folgenden Monat November 1590, „Dienstags nach Martini Episcopi“, 17. November. Diese Urkunde wurde später gewöhnlich kurzweg der „Ottilien-Brief“ genannt.³²

Der Vogtherr, der dem Amte Wetter ganz nahe war, konnte leicht den Wetterfreien gegenüber eine stärkere Gewalt geltend machen als das fern liegende Stift Heerse als Gutsherr. So erklärt sich, daß der Vogt die Auffahrtsgelder bezog, obwohl „infahrt oder huesgewinn“ eigentlich eine rein grundherrliche Abgabe war. Überhaupt zahlten schon 1556 die meisten Wetterfreien mehr an den Grafen als Vogtherrn als an das Stift als Gutsherrn. Schon 1539 beabsichtigte der Graf, mit der Abtiffin darüber verhandeln zu lassen, ob sie ihm „it

³² Abshr. A Nr. 7, Bl. 21—29. Gedr. de Ludolff, Observationum Forensium Continuatio. Weßlar 1732, S. 272—278.

gerechtigkeit, so sie von den wetterschen freien hat, verkauffen und überlassen wolle umb ein gebürlich ziemlich gelt". Die Verhandlungen werden sich zerschlagen haben.

Um 1600 zählte man nach den Ravensbergischen Registern 60 Wetterfreie, wovon 22 auf Vollerben, 4 auf Halberben, 34 auf Rotten saßen.³³

Von den früheren ansehnlichen Lieferungen an Korn, Vieh, Flachs und Leinen wußte man in der Freiheit Wetter nichts mehr, man zahlte nur noch das „Heerse-Geld“. In einem Heberegister des Stifts von 1598 werden 21 Pflichtige aufgeführt, darunter 3 mit je 2 Taler, an erster Stelle „der Meyer ujm Ambt Hofe“; 8 mit je 1 Taler, die andern mit kleineren Beträgen; „Summa Summarum 19 Rtlr 17 $\frac{1}{2}$ Gr 1 S“, worauf am bestimmten Tage, nämlich Dienstag nach Dionysius, 10 Taler gezahlt wurden. — Das Stift sandte alle Jahre einen Boten nach Wetter, das Geld abzuholen. Dabei erhielten die zwölf Geschworenen „ex justitia 6 B“. Aber nicht immer brachte der Bote das Geld mit; öfter kam er mit leerer Tasche zurück oder brachte, wie oben, nur einen Teil. Wiederholt mußte man „des Orts Obrigkeit um Execution anlangen“. Dazu die weite Entfernung. Unter diesen Umständen entschlossen sich Äbtissin und Kapitel, das in früheren Zeiten merklich wertvollere Besitztum abzustößen. Mit Zustimmung des Bischofs Dietrich von Paderborn verkauften sie am 1. November 1613 „unseren schulten und Meyerhoff zu Wetter sambt allen unsern in denselbigen Hoff angehörigen Freyen und Leuthe, ganze [und] halbe Erben und Rotten neben der Vogedei über solche güther“ für 1000 Taler an Philipp Sigismund, Fürstbischof von Osnabrück, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, sowie an Domkapitel, Ritter und Landschaft des Stifts Osnabrück und übernahmen Gewährschaft für alles Verkaufte.³⁴

Das Stift verkaufte nicht nur seine gutherrlichen Rechte, sondern auch die Vogtei. Als nämlich Johann Wilhelm, Herzog von Jülich, Kleve, Berg, Graf von Mark und Ravensberg, am 25. März 1609 kinderlos gestorben war, sah das Stift die Edelvogtei über das Amt Wetter mit Recht als heimgefallen an. Es müssen sich aber schon bald Schwierigkeiten hierüber erhoben haben. Denn schon am 16. Dezember 1613 verzichteten Bischof und Kapitel zu Osnabrück in einer neuen Urkunde auf die Gewährschaft für die „ihnen fürlengst aufgestorbene Edel Vogtei“. Über die reiche Jülichische Erbschaft entstand der Jülich-Klevesche Erbfolgekrieg, der 1614 beigelegt wurde durch den Vertrag von Xanten, wonach Kleve, Mark, Ravensberg und Ravenstein an den Kurfürsten von Brandenburg fielen. Dieser nahm als nunmehriger Graf von Ravensberg in der Tat die Vogtei über die Wetterfreien in Anspruch. Die bran-

³³ Roßberg, Die Entwicklung der Territorialherrlichkeit in der Grafschaft Ravensberg. Dissertation Leipzig 1909, S. 35–42. — Jellinghaus, Die Erbe des Amtes Grönenberg, in Mitteil. d. Ver. für Gesch. u. Landesf. v. Osnabrück, Bd. 29 (1904), S. 120.

³⁴ In der Kapitelsrechnung 1613/1614 heißt es:

Von den Wetterschen Freien 35 Mark.

Vom Nachstande der Wetterschen Freien 32 thler — 56 Mark.

Wie der kauff wegen der von Wetter mit Osnabrugh beschehen, im Abdinghoff zu Wein und sonst 2 M 2 B 6 S.

Zu Paderborn den 9. 10. 11 Januarii neben H. Hörden und Nicolao verzehrt wie die Osnabrugschen das gelt geliebertt und zu Wein 2 thlr 17 Gr 1 S — 4 M 4 B 1 S.

denburgischen Beamten suchten Osnabrück sogar von den Pflichttagen fernzuhalten.³⁵ So kam es zu Mißhelligkeiten, wobei die Wetterfreien oft in arge Bedrängnis gerieten. Auch sonst hatten der Bischof von Osnabrück und der Graf von Ravensberg beide der eine im Gebiete des andern mancherlei Besitzungen und Gerechtfame, worüber es zu häufigen Irrungen und Streitigkeiten kam. Um dem abzuhelpen, kam es zwischen beiden am 13. Mai 1664 zu einem Vergleich, worin beide einer dem andern seine Besitzungen und Rechte abtrat und austauschte. Darin verzichtete der Kurfürst von Brandenburg ausdrücklich auch auf „die edle Vogt-Herrschaft und Freyen Gericht zu Wetter im Amt Cronenberg“.³⁶

Hier nehmen wir einstweilen Abschied von den Wetterfreien; wir werden ihnen später noch einmal begegnen.

Rückerwerb der Helle.

Am 24. April 1613 erlangte das Stift den Hellehof als freies Eigentum zurück. Über die Umstände gibt die darüber sprechende Urkunde einige Auskunft. Abtissin Barbara von Wesenborch, heißt es darin, hat die Helle den Gebrüdern Tönnies und Jost Heynzen ohne die erforderlichen Solemnitäten [d. h. ohne Genehmigung des Kapitels] zu ewigem Gewin und Meyerschaft ein und untergethan, dessen sich hernach Stift und Kapitel beklagt. Abtissin und Kapitel haben die Herausgabe des von Heynzen erhaltenen Meierbrieses unterschiedlich gesucht, dieselbe aber bisher in Güte nicht erhalten können. Da sich darauf nächst verrückter Zeit begeben, daß der letzte Besitzer Heinze Heynzen ganz unversehens und iemmerlich erschossen und nur ein kleines junges Döchterlein sambt seiner Haußfrawen hinterlassen, haben Abtissin und Kapitel sich ihrem eigentümlichen Gute wieder genahet und es durch zugelassene Wege Rechtens wieder einzuziehen bedacht und entschlossen. Des Guts Gelegenheit war in solchen Stand geraten, daß dem Kinde mit solchem Erbe wenig gedient war. Um der Wittib und ihrem Kinde hochbeschwerlichen Prozeß und unvermeidliche Weiterungen zu ersparen, hat der Fürst Dietrich, Bischof von Paderborn, diese Irrung durch seine Canzler und Rete zuerst auf Dringenberg, und folgendes auf heute hieselbst in gütlich Verhör gezogen und nach vieler gepflogener Handlung mit beiderseits Belieben und Gefallen nachfolgender Gestalt erb- und ewig und unwider-ruflichen vertragen und beigeleht. Daß nemblich und vor Irst vielgenannte Wittibe zu Irem und Ires Kindes Behuf noch dieses Jahrs besambte Winterfrüchte abziehen, auch diesen Sommer so viel Land mit Haber und Gerste bestellen darf, als sie kann, und die Hude durch das Geholz hat bis auf Michaelis, Holz so viel als sie zur Feuerung bedarf, die Wiesen aber muß sie so fort der Frau Abtissin abtreten. Dan die Wittib alles Vieh und gereithe Gütern und

³⁵ In den Osnabrüggischen Unterhaltungen von 1770 werden S. 138 die Rechte der Wetterfreien wiedergegeben, wie sie gewiesen worden angeblich auf der Hoffsprache von 1574, und zwar ganz übereinstimmend mit dem Ottilienbrief von 1590, jedoch mit der Abweichung, daß in Art. 4 das beim Sterbfall zu gebende oberste Kleid nicht, wie 1590, der Abtissin, also der Gutsherrin, sondern dem Kurfürsten von Brandenburg, also dem Vogtherrn, zugesprochen wird. — Das Jahr 1574 ist offenbar unrichtig.

³⁶ Abgedr. bei de Ludolff, Observat. Forens. Contin. Wehlar 1732, S. 241—252.